Weideunfall – wer haftet?

Gebissen, getreten – gestritten

Die Rangelei war kurz, aber folgenschwer: Wer haftet, wenn ein Pferd vom Weidepartner verletzt wird? Die wichtigsten Fragen zu diesem Thema beantwortet Rechtsanwältin Anke Kötter, Essen.

FOTO: S. STÜWER

Die Weidesaison hat begonnen. Als Pferdehalter müssen Sie jetzt die Zusammenstellung der Weidegruppen regeln. Für die Pferde gibt es aber noch mehr Klärungsbedarf. Jedes Jahr aufs Neue regeln sie die Stellung des Einzelnen in der Gruppe. Nicht selten kommt es unter den Raufbolden dabei zu Verletzungen. Und häufig streiten danach nicht mehr die Pferde, sondern vor allem ihre Halter. Zwar gehen viele Weideunfälle glimpflich aus. Doch wenn nicht, stellen sich die Fragen: Wer haftet für anfallende Tierarztkosten? Welche Ansprüche hat ein Halter, dessen Pferd bleibende Schäden davonträgt? Hier die wichtigsten Antworten.

Gilt immer die 50-Prozent-Regel?

Reiter Revue International (RRI): Wie ist die Haftung bei Weideunfällen gesetzlich geregelt – und wie urteilen die Gerichte in Streitfällen?

Anke Kötter: Ausgangspunkt für alle durch ein Pferd verursachten Haftungsfälle ist § 833 BGB. Dort ist geregelt, dass ein (privater) Tierhalter für alle Schäden einzustehen hat, welche durch sein Tier verursacht werden. Und zwar unabhängig davon, wie genau es zu dem Schadenereignis kam. Ob den Halter, dessen Pferd ein anderes verletzt hat, eine „Schuld" daran trifft, ist also unerheblich.

Bei Weideunfällen sind aber immer mindestens zwei Pferde beteiligt – deshalb muss sich auch der Halter des verletzten Pferdes die „Tiergefahr" anrechnen lassen, die von seinem eigenen Pferd ausgeht. Viele Gerichte setzen diese Mithaftung mit 50 Prozent an. Das heißt: Der Halter des verletzten Pferdes muss 50 Prozent der Weideunfall-Folgen selbst tragen. Nur die übrigen 50 Prozent kann er vom „Unfallverursacher" verlangen.Die 50:50-Quote stellt jedoch keine starre Rechtsvorschrift dar. Die Gerichte tendieren allerdings sehr häufig zu dieser Lösung und argumentieren dabei mit der pauschalen Tiergefahr beider Pferde. Jeder Weidevorfall ist jedoch anders und sollte daher individuell beurteilt werden. Im Einzelfall ist also gute Argumentation gefragt, wenn man zu einer anderen Haftungsquote kommen möchte.

Mitschuld des Halters?

RRI: Wie ist die Rechtslage, wenn der Halter des geschädigten Pferdes selber eine Mitschuld an dem Weideunfall hat?

Dadurch kann sich die Haftungsquote deutlich verschieben. Beispiel: Der geschädigte Pferdehalter war selber für die Zusammenstellung der Gruppe oder Herde verantwortlich und hat einen stallbekannten „Kampfhahn" mit seinem Pferd zusammengestellt. Oder der Halter wusste um die Vorschädigung des Gelenks seines Pferdes, die dann bei der ersten Rauferei zu einer erneuten Verletzung führte. Dann kann die Haftungsquote des „Schädigers" im Einzelfall deutlich niedriger ausfallen.

Um welche Kosten geht es?

RRI: Umfasst die Haftung nur die Tierarztkosten, oder auch bleibende Schäden?

Bei einer Quote von zum Beispiel 50 Prozent muss der Schädiger dem Halter des geschädigten Pferdes 50 Prozent aller Kosten erstatten, die erforderlich sind, um den Zustand des Pferdes vor dem Unfall wiederherzustellen. Hierzu zählen die Tierarztkosten, auch die Kosten für einen Klinik-Aufenthalt, falls dieser notwendig wird, und die entsprechenden Transportkosten. Sollte das Pferd bleibende Schäden behalten, muss der „Unfallverursacher" 50 Prozent der Wertdifferenz des Pferdes vor und nach der Weideauseinandersetzung zahlen. Diese Differenz muss gegebenenfalls ein Sachverständiger ermitteln. Ein „Nutzungsausfallschaden" kann nur dann geltend gemacht werden, wenn der Geschädigte bis zur Genesung seines Pferdes nachweisbar Kosten für die Nutzung eines Ersatzpferdes aufgewendet hat.

Müssen auch Dritte haften?

RRI: Was ist, wenn ein Dritter (zum Beispiel ein anderer Einsteller) die Pferde hinausbringt und dabei irrtümlich die „falschen" Pferde zusammenstellt?

Wenn es sich bei dem Dritten um den Stallbesitzer handelt, kann man davon ausgehen, dass dieser zumindest als vertragliche Nebenpflicht aus dem Einstellungsvertrag für die ordnungsgemäße Weidebesetzung verantwortlich ist. Dann haftet er aus dem Einstellervertrag, wenn er trotz besseren Wissens irrtümlich die „falschen" Pferde zusammenstellt. Daneben besteht aber weiter die – verschuldensunabhängige – Haftung des Tierhalters aus § 833 BGB. Beide haften als Gesamtschuldner. Das bedeutet: Der geschädigte Pferdehalter kann sich aussuchen, gegen wen er die Ansprüche erhebt.

Handelt es sich bei dem Dritten um einen anderen Einsteller oder eine sonstige Privatperson, die lediglich aus Gefälligkeit tätig geworden ist, käme nur eine Haftung infrage, wenn die Pferde vorsätzlich oder fahrlässig falsch zusammengestellt wurden. Fahrlässigkeit läge dabei dann vor, wenn die dritte Person hätte erkennen müssen, dass die Pferde falsch zusammengestellt wurden und dadurch Weideunfälle provoziert werden konnten.

FOTO: PRIVAT

Anke Kötter

Anke Kötter ist Rechtsanwältin in Essen und beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit Rechtsfragen rund um den Pferdesport, insbesondere mit dem Pferdekaufrecht und allen haftungsrechtlichen Angelegenheiten. Privat sitzt sie seit ihrer Kindheit im Sattel.

Größere Herde – was dann?

RRI: Wen kann ich haftbar machen, wenn die Verletzungen nachweislich von einem Weidekollegen verursacht wurden, ich aber kein bestimmtes Pferd der „Tat" überführen kann?

In solchen Fällen greift § 830 BGB. Nach dieser Vorschrift haften alle Halter der in Frage kommenden Pferde als Gesamtschuldner. Das bedeutet: Der Halter des verletzten Pferdes hat die freie Wahl. Er kann von jedem Halter anteiligen Schadenersatz fordern.

Alternativ darf er sich nach eigenem Belieben aber auch einen von ihnen aussuchen und von diesem den gesamten Schadenersatz verlangen. Der in Anspruch genommene Pferdehalter kann die Kosten dann von den übrigen Haltern anteilig zurückfordern.

Die Regelung des § 830 BGB mag auf den erste Blick nicht ganz gerecht erscheinen. Sie soll aber sicherstellen, dass der Ersatzanspruch eines Geschädigten nicht daran scheitert, dass nicht mehr mit voller Sicherheit festgestellt werden kann, welcher von mehreren „Verdächtigen" den Schaden verursacht hat. Natürlich können die betroffe- ➤

Welche Beweise brauche ich?

RRI: Welche Beweise brauche ich, um als Geschädigter erfolgreich Haftungsansprüche durchsetzen zu können?

In der Praxis besteht häufig keine Einigkeit über den genauen „Tathergang". Dann wird es schwierig: Der Halter des verletzten Pferdes muss zunächst einmal beweisen, dass die Verletzungen tatsächlich von einem anderen Pferd aus der Herde verursacht wurden. Gibt es dafür Zeugen, die die „Kampfgeschehnisse" beobachtet haben? Dann sollte man diese unbedingt bitten, sich ihre Beobachtungen einzuprägen oder sogar aufzuschreiben.

Gibt es keine oder sich widersprechende Zeugenaussagen, kann man sich gegebenenfalls den so genannten „Anscheinensbeweis" zunutze machen: Waren nur die beiden Pferde auf der Weide, so dass gar kein anderes Pferd als Übeltäter in Betracht kommt? Ist das andere Pferd nachweisbar schon häufiger als aggressiv aufgefallen? Hat es am selben Tag auch andere Pferde in der Herde verletzt? Passen die Verletzungen genau zu den Hufeisen, mit denen das andere Pferd beschlagen ist? Das sind durchaus Punkte, mit denen man seine Haftungsansprüche untermauern kann. In jedem Fall empfiehlt es sich, Fotos von den Verletzungen zu machen.

Der ins Visier genommene Pferdehalter hat natürlich ebenfalls die Möglichkeit, mit Hilfe von Zeugen oder anderen Argumenten zu belegen, dass sein Pferd den Schaden nicht verursacht hat. Womöglich weist auch das eigene Pferd Verletzungen auf. Dann kann er darauf pochen, dass das Pferd des Anspruchstellers ebenfalls seinen (Mitverschuldens-) Beitrag zu dem Scharmützel geleistet hat.

nen Pferdehalter auch mit der „Tiergefahr" des verletzten Pferdes argumentieren, dem verletzten Pferd eine Mitverursachung oder dessen Halter ein Mitverschulden nachweisen, um so den eigenen Haftungsanteil zu reduzieren.

Die Haftung ausschließen?

RRI: Kann man die gegenseitige Haftung auch ausschließen – und ist das sinnvoll?

Um den Frieden in der Stallgemeinschaft zu wahren, können die Pferdehalter untereinander auch einen gegenseitigen Haftungsausschluss vereinbaren. Jeder verzichtet also im Falle eines Weideunfalls auf eine Inanspruchnahme des anderen. Eine solche Vereinbarung sollte man schriftlich abfassen.

Nachteil ist jedoch: Die beteiligten Pferdehalter bringen sich dadurch gegenseitig um die Chance einer Kostenübernahme durch die Tierhalterhaftpflichtversicherung des Unfallgegners. Denn eine Versicherung zahlt nur dann, wenn ein Anspruch gegen ihren Versicherungsnehmer besteht. Der besteht nach einer gegenseitigen Haftungsfreistellung aber gerade nicht mehr.

Theoretisch könnte ein solcher Haftungsausschluss auch stillschweigend vereinbart werden. Um eine stillschweigende Vereinbarung nachweisen zu können, bedarf es aber sehr konkreter Anhaltspunkte. Etwa, dass in früheren Jahren ein solcher Haftungsausschluss ausdrücklich vereinbart worden war. Oder dass einer der Pferdehalter nach einem früheren Weideunfall auf die Geltendmachung von Ansprüchen verzichtet hat und daher davon ausgehen durfte, dass sein Weidepartner ähnlich kulant reagieren würde.

Wie reagiert die Versicherung?

RRI: Wie verhält man sich richtig gegenüber seiner Versicherung? Sollte man größere Schäden in jedem Fall melden?

Der Pferdehalter, dessen Pferd den Schaden verursacht hat oder dessen zumindest bezichtigt wird, sollte seiner Tierhalterhaftpflicht seine ehrliche Version der Ereignisse schildern und möglichst auch Zeugen benennen. Das gilt auch dann, wenn der Ablauf des Weideunfalls strittig beziehungsweise nicht mehr genau zu rekonstruieren ist. Die Versicherung entscheidet dann, ob sie eine weitere Aufklärung des Sachverhalts für erforderlich hält (etwa, weil sie das Gefühl hat, dass die Pferdehalter hier „gemeinsame Sache machen"), ob sie den Schaden ohne weitere Nachforschungen ausgleicht oder ob sie die Haftung schlichtweg ablehnt.

Zahlt die Versicherung nicht und hält der geschädigte Pferdehalter seine Ansprüche dennoch aufrecht, so muss sich der „Schädiger" je nach Einzelfall und Beweislage überlegen, ob er die Kosten zunächst alleine trägt und anschließend gerichtlich gegen seine Versicherung vorgeht oder ob er die Versicherung alternativ direkt dahingehend verklagt, ihn von den Ansprüchen des Geschädigten freizustellen. Bei letztgenannter Variante müsste der Schädiger den Schaden nicht zunächst aus eigener Tasche ausgleichen.

Eine Tierhalterhaftpflichtversicherung ist jedem Pferdehalter dringend zu empfehlen. Bei Weideunfällen schont eine Kostenübernahme durch die Versicherung nicht nur den eigenen Geldbeutel. Auch die Bereitschaft, für das ungestüme Verhalten seines Vierbeiners einzustehen, steigt enorm, wenn dadurch nicht der eigene finanzielle Ruin ins Haus steht. Und das wiederum erhält das gute Miteinander in der Stallgemeinschaft.

Die Fragen an die Expertin stellte Heinz-Günter Topüth.